

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Sanierung Ferngasleitung 067, Landkreis Börde / Gemarkung Dahlenwarsleben (Ontras Gastransport GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan TK25 (Maßstab 1:1000)
- Fotodokumentation
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG und Erläuterungen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Rohrauswechslung der FGL 67 (DN 500) und die Sanierung der Straßenquerschnitte im Straßenbereich an der L 47 Dahlenwarsleben – Meitzendorf, km 0,173. Die Maßnahme wird als MN 3/23 bzw. MN 3 bezeichnet. Das Medienrohr wird auf einer Länge von ca. 32 m gewechselt. Die Rohrendverschlüsse (REV) werden unmittelbar an der MN 3 montiert. Die FGL 67 ist nicht molchbar und nicht magnetisiert. Die bestehende und zu sanierende FGL verläuft unterirdisch.

Das Baufeld befindet sich beidseitig der L47, die während der gesamten Maßnahme für den Verkehr gesperrt wird. Der parallel zur 147 verlaufende Radweg wird bauzeitig südseitig um das Baufeld geführt.

Der Straßenkörper der gequerten Straße 147 befindet sich in leichter Dammlage, H = zw. 0-100 cm zum angrenzenden Gelände. Nördlich der Straße befindet sich ein Straßengraben (ca. 30 – 40 cm unter OK- Gelände). Die angrenzenden Flächen, auf denen die Arbeiten realisiert werden sind Acker- und Wiesenflächen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Maßnahme befindet sich im Netzbereich Mitte, IHB Schönebeck im Leitungs-/ Abschaltabschnitt S 67-1 (Ammelsleben) bis S 67-1/1 (Barleben).

Die Sanierungsmaßnahme MN 3 befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nieder Börde (Stand 06/ 2021).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Errichtung und der Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm ist gemäß Anlage 1 UVPG unter Nr. 19.2.4 einzuordnen.

Die nunmehr beantragten Sanierungsmaßnahmen stellen eine Änderung dieser technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so

ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabengebiete liegen außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht in den Vorhabengebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

In den Vorhabenbereichen befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Die Vorhabenbereiche erstrecken sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes

Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Wohnbaufläche befindet sich ca. 200 m südlich des Vorhabens in Dahlenwarsleben. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Baudenkmale sowie archäologische Kulturdenkmale befinden sich in Dahlenwarsleben. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Wohnbaufläche Dahlenwarsleben

Da der Ort Dahlenwarsleben nur ca. 200 m vom Baustellenbereich entfernt ist, muss während der Bauausführung mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Nachteilige baubedingte Belastungen sind jedoch räumlich und zeitlich nur sehr begrenzt wirksam (Dauer der Bauarbeiten ca. 3 - 4 Monate). Durch die Sicherung eines zügigen Bauablaufes zur Minimierung der Bauzeit, zügige Rekultivierung der Arbeitsflächen und das Anlegen vom temporären, flächenscharf gekennzeichneten Arbeitsflächen, können negative Auswirkungen vermindert werden. Ein bauzeitlicher Radweg wird im Bereich des südlichen Baufeldes (Breite 2,5 m) hergestellt.

Der Leitungsabschnitt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, muss gasfrei gemacht

werden. Das Erdgas, das sich zum Zeitpunkt der Freimachung im betroffenen Leitungsabschnitt befindet, wird in benachbarte Leitungsbereiche umgepumpt, zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes abgefackelt und in geringem Umfang in die Atmosphäre abgelassen. Die vorhabenbedingte Gasfreisetzung erfolgt einmalig und kontrolliert mit definiertem Volumen.

Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale

Die geplanten Erdarbeiten erfolgen im Bereich der bestehenden Ferngasleitung. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale und archäologischen Kulturdenkmale ist durch die Baumaßnahme aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht zu erwarten.